

Mittheilung des Senats

vom 19. August 1884.

Regelung des Meldewesens.

Die Polizeidirektion ist im Laufe dieses Jahres auf die seit den Verhandlungen der Jahre 1876 und 1877 ruhende Angelegenheit der Einrichtung eines stadtbremischen Einwohner-Meldeamts zurückgekommen. Sie hat für den von ihr lebhaft betonten Wunsch nach Einrichtung zuverlässiger Melderegister wesentlich die vom Senat in ihrer Bedeutung nicht verkannten Gründe angeführt, welche die Bürgerschaft und die von ihr im Jahre 1876 gewählte Kommission zu entsprechenden Beschlüssen veranlaßt haben. Sie hat daneben aber darauf hingewiesen, daß es nothwendig sei, die ordnungsmäßige Erledigung ihrer polizeilichen Aufgaben und Zwecke durch verbesserte Meldevorschriften und Einrichtungen zu sichern.

Die Polizeidirektion hat in letzterer Beziehung hervorgehoben, daß sie für ihre Zwecke und für die an sie vom Publikum sowohl, als von auswärtigen und einheimischen Behörden gestellten und in allen Richtungen von Jahr zu Jahr sich steigenden Anforderungen bei jetziger Sachlage nur auf ein vollständig unzuverlässiges und unkontrollirbares, in seiner jetzigen Einrichtung auch wenig verbesserliches Fremdenregister, auf das Adreßbuch und auf die persönlichen Erkundigungen ihrer Beamten angewiesen sei, — daß sich dieser Zustand aber auf die Länge nicht ertragen lasse, namentlich im Hinblick darauf, daß sich die alte seßhafte Bevölkerung Bremens mehr und mehr mit neuen, in Miethwohnungen untergebrachten oder in Logisräumen wohnenden fremden Bestandtheilen durchsetze.

Der wesentliche Faktor einer ausreichenden Polizeiverwaltung sei die nicht an die Öffentlichkeit tretende genaue Bekanntschaft mit allen Elementen der Bevölkerung, ihren Zwecken und Bewegungen. Diese Bekanntschaft und die dadurch bedingte Möglichkeit einer sorgsamten Präventivpolizei und einer rasch und zuverlässig eingreifenden Kriminalpolizei könne, soweit sie überhaupt erreichbar sei, nur dann erreicht werden, wenn die Polizeidirektion und zu seinem Theile der einzelne Polizeibeamte in einem gut geregelten Meldewesen eine Grundlage ihrer Personal- und Lokalkennntnis und in einer sorgsamten Kontrollirung der Meldungen eine wesentliche Aufgabe ihrer Aufmerksamkeit finden.

Die in früheren Jahren gegen die Einrichtung eines Melderegisters geltend gemachten Bedenken richteten sich zunächst gegen die Unbequemlichkeiten und Weitläufigkeiten, die den Einwohnern wie den Behörden durch die in Aussicht genommene Einrichtung auferlegt werden würden, — sodann aber und zwar wesentlich gegen die dadurch bedingten erheblichen Kosten.

In ersterer Beziehung hat die Polizeidirektion ausgeführt, daß ihres Erachtens die von ihr gewünschte Regelung des Meldewesens die bei den früheren Erörterungen befürchteten Unbequemlichkeiten kaum haben könne.

Es handele sich, was zunächst die Einwohner betreffe, nicht um völlig neue Aufgaben und Pflichten, sondern nur um Ausdehnung dieser Pflichten in zwei Richtungen, in Beziehung nämlich auf den Wechsel der Wohnungen und in Beziehung auf die Auswanderung aus Bremen, über welche jetzt keine Meldung erfolge. Alle anderen Veränderungen und Bewegungen des Personalbestandes der Stadt, der Zuzug von Fremden, die Aufnahme von Hausgenossen, die Annahme und Entlassung von Dienstboten, die Anmeldung frankenversicherungspflichtiger Arbeiter, die Meldung von der Einrichtung selbständiger Geschäfte und Gewerbe, haben nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebung schon jetzt zu erfolgen. Es werden die bestehenden Meldungen danach nur in geringem Maße zu vervollständigen, im übrigen aber einheitlicher zu organisiren und endlich in einer Weise zusammen zu fassen sein, die eine Uebersicht über das Gesamtergebnis und eine personell wie häußerweise geordnete Feststellung des jeweiligen Einwohnerbestandes ermögliche. Die Mehrbelastung der Einwohner mit Meldungen solle zudem dadurch aufgehoben werden, daß künftig die Meldungen in dem von mehreren Stadttheilen weit entfernten Stadthause durch Meldungen in den einzelnen Distriktsbureaus ersetzt werde, und daß den einzelnen Einwohnern durch die beabsichtigte Herstellung

eines an jedem Distriktsbureau zur Einsicht aufliegenden genauen und stets auf dem Laufenden erhaltenen Adreßbuches ein wesentlicher Vorthail geboten werde.

Andere Behörden als die Polizeidirektion kommen bei der Einrichtung nur insofern in Betracht, als das Standesamt, die Regierungskanzlei, das Erbe- und Handfestenamt und die Handelsgerichtskanzlei periodisch Uebersichten über die bei ihnen registrierten, das Personal- oder Immobilienwesen Bremens betreffenden Vorkommnisse dem Meldebureau zuzusenden haben würden. Diese Arbeit stehe in keinem Verhältnisse zu der Ersparung von Arbeitskraft, welche dem Generalsteueramt und der Wahldeputation dadurch in Aussicht stehe, daß die Polizeidirektion ihnen statt des von ihnen alljährlich unter Belästigung der Einwohner zusammenzustellenden Materials ihr Melderegister und beliebige Auszüge aus demselben zu unmittelbarer Benutzung zur Verfügung stellen könne. Nur die Polizeidirektion erhalte einen allerdings erheblichen Zuwachs an Arbeit. Sie müsse denselben aber auf sich nehmen, wenn sie mit dem Gefühle arbeiten solle, daß sie ihren Aufgaben thunlichst genüge.

Die Kosten der ins Auge gefaßten Einrichtungen seien vielfach überschätzt. Man habe an ein nach dem Vorgange von Dresden mit etwa 25 Schreibern neu zu besetzendes, in großen Lokalen unterzubringendes Centralmeldebureau gedacht, dem neben der Führung der Melderegister erhebliche Aufgaben der Statistik, der Wahlgeschäfte, der Steuererhebung übertragen werden sollten.

Nach der von der Polizeidirektion jetzt ins Auge gefaßten Einrichtung solle in Uebereinstimmung mit den Einrichtungen vieler anderer Städte an jedem Distriktpolizeibureau ein Meldebureau konstituiert werden, bei dem alle den Distrikt betreffenden Anmeldungen und Abmeldungen entgegengenommen und nach dem an anderen Orten erprobten Kartensystem zu einem Haus- und einem Einwohnerregister zusammengestellt werden. Ein am Stadthause einzurichtendes kleines Centralbureau vermittele die Meldungen zwischen den einzelnen Distrikten, stelle aus den ihm zugehenden Distriktskarten ein Duplikat des Einwohnerregisters für die ganze Stadt zusammen, führe Gewerberegister und Arbeiterregister und übermittele den Distrikten die von anderen Behörden eingehenden, auf das Meldewesen bezüglichen Anzeigen. Kontrolirt werde die Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen durch die Schutzmänner, deren jeder eine bestimmte Anzahl von Straßen und Häusern zu spezieller Beachtung überwiesen erhalte.

Die gesammte Arbeit lasse sich nach der Ueberzeugung der Polizeidirektion durchführen, wenn jedem Distriktsbureau ein geübter Hülfschreiber zugeordnet werde und das Centralbureau wie jetzt mit drei Kanzlisten und einem Hülfschreiber besetzt bleibe. Abgesehen von den einmaligen Kosten einer Ausrüstung der Meldebureaus mit je einem Schranke und mit den nöthigen Formularen und Formularmappen würden sich die Kosten der Einrichtung danach auf das Gehalt für acht geübte Hülfschreiber zc. (M. 600—1000 oder durchschnittlich M. 800 für jeden), also auf jährlich M. 6400 beschränken.

Diesen Kosten stehen die pekuniären Vorthelle gegenüber, welche aus einem gut eingerichteten und zuverlässig fortgeführten Melderegister zu ziehen seien.

Zunächst werde durch die geplante Vermehrung des Meldepersonals und der Meldebureaus die Möglichkeit geboten, die durch die neuere Gesetzgebung in Kranken- und Unfall-Versicherungs-Angelegenheiten angeordneten Anmeldungen auf die Polizeiverwaltung zu übernehmen und damit die Einrichtung einer besonderen Meldestelle zu ersparen. Sodann aber sollen die an den Distriktsbureaus geführten Listen in derselben Weise wie jetzt die Fragebogen des Generalsteueramts für statistische Zwecke, für die Wahlregister, für das Generalsteueramt und endlich für das Bremische Adreßbuch nutzbar gemacht werden. Theils indirekt, indem sie den betreffenden Behörden für deren Register und Grundlage ein zuverlässiges Material bieten, theils direkt, indem sie an den Büreaus von den dort außerhalb der Meldestunden zur Verfügung stehenden Schreibern für die Zwecke der betheiligten Behörden fortlaufend bearbeitet werden. Ob letzteres in betreff der Wahlregister und für statistische Aufgaben möglich sein werde, müsse die Erfahrung zeigen. Für das Generalsteueramt und für das Bremische Adreßbuch können die nöthigen Arbeiten sofort mit Einrichtung des Meldebureaus beginnen.

Das Generalsteueramt werde in diesem Falle nach einer von ihm aufgestellten Berechnung jährlich M. 2800 sparen können. Der Verleger des Adreß-

buchs, M. Heinsius, habe nach einem mit ihm abgeschlossenen Uebereinkommen für das ihm in Aussicht gestellte Material im ersten Jahre M. 2400, in den folgenden Jahren M. 2000 zu zahlen versprochen und es außerdem übernommen, der Polizeidirektion einen sachverständigen Hilfsarbeiter für das Meldewesen zur Kontrolle der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Was dies letztere Uebereinkommen anlange, so haben die Polizeibehörden an anderen Orten mit pekuniärem Erfolge für die Staatskasse und zum Nutzen des bei einem thunlichst billigen Adreßbuche interessirten Publikums den Versuch gemacht, das Adreßbuch auf Grund der Melderegister selbst zusammenzustellen und herauszugeben. Wenn hiervon zur Zeit noch abgesehen werde, so empfehle sich das zunächst mit Rücksicht auf das bestehende Verlagswerk, dem man durch Staatsarbeit nicht ohne Noth Konkurrenz machen wolle, sodann aber mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit erst durch Erfahrung festzustellen, ob sich das Meldewesen in gewünschter Weise durchführen lasse, oder ob man am Ende einiger Versuchsjahre unter Entlassung der angestellten Hilfschreiber von Weiterführung der Listen absehen müsse. Auf alle Fälle geben die Erfolge, die an andern Orten mit der eigenen Herausgabe der Adreßbücher erzielt seien, Garantie dafür, daß man stets auf pekuniäre Unterstützung des Herausgebers eines Privat-Adreßbuchs werde rechnen können.

Der Senat hat sich nicht verhehlt, daß sowohl die Zuverlässigkeit und Benutzbarkeit der von der Polizeidirektion geplanten Register und Listen als die Höhe der für die neue Einrichtung in Aussicht genommenen Kosten zu Zweifeln und Bedenken Anlaß geben können. Mit Rücksicht aber auf die unverkennbaren großen Vortheile der planmäßig durchgeführten Einrichtung, im Hinblick auf den verhältnismäßig geringen Betrag der zunächst in Betracht kommenden baren Aufwendungen und in Rücksicht endlich auf die Möglichkeit, die neue Einrichtung, wenn sie sich nicht bewähren oder nur mit nennenswerthen Mehrkosten durchführbar sein sollte, jederzeit unter Entlassung des Hilfspersonals wieder aufzuheben, hat er seinerseits sich entschlossen, zu dem Versuche der in Vorschlag gebrachten Verbesserung des Meldewesens die Hand zu bieten. Wenn die Bürgerschaft die für die Einrichtung erforderlichen Kosten (M. 3000 für die erste Einrichtung von 8 Distriktsmeldebureaus und eines Zentralmeldebureaus mit Schränken, Kästen und Formularen und M. 6400 für die Anstellung von 8 Hilfschreibern) ihrerseits bewilligen sollte, würde der Senat die erforderliche polizeiliche Meldeverordnung in der hieneben beigefügten Fassung erlassen und könnte dann das geplante Meldeverfahren mit dem 1. Januar 1885 ins Leben treten.

Verordnung, betreffend die polizeilichen Anmeldungen in der Stadt Bremen.

§ 1.

Es sind der Polizeidirektion anzumelden:

1) Spätestens am dritten Tage nach dem Einzuge oder Auszuge jedes Beziehen oder Verlassen einer Wohnung.

Verpflichtet zur Meldung sind beim Verlassen und Beziehen einer eigenen Wohnung der Eigenthümer, beim Verlassen und Beziehen einer Miethwohnung der Vermiether. Die Meldung erfolgt schriftlich oder mündlich.

2) Spätestens am dritten Tage nach der Aufnahme oder dem Abgange jede Aufnahme einer nicht zur Familie gehörigen Person in die Hausgenossenschaft und jedes Austreten einer solchen Person aus der Hausgenossenschaft.

Ist die aufgenommene Person mit dem Aufnehmenden verwandt oder verschwägert, so hat die Anmeldung und Abmeldung nur zu erfolgen, wenn der Aufenthalt länger als vier Wochen dauert. Die Anmeldung hat im letzteren Falle spätestens am dritten Tage nach Ablauf dieser vier Wochen zu erfolgen, die Abmeldung spätestens am dritten Tage nach der Abreise.

Zur Meldung verpflichtet sind diejenigen, welche eine nicht zur Familie gehörige Person aufnehmen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich. Bei Anmeldung und Abmeldung von Diensthöten ist das Dienstbuch oder ein Auszug aus demselben (Koupon) vorzulegen.

3) Spätestens am dritten Tage nach dem Zuzuge jeder Zuzug einer außerhalb der Stadt wohnhaft gewesenen Person nach Bremen, sofern der Zuziehende sich länger als drei Tage in Bremen aufhält und nicht in einem Gasthause oder in einer verwandten oder verschwägerten Familie Unterkunft findet.

Zur Anmeldung verpflichtet ist der Zuziehende. Die Anmeldung erfolgt persönlich. Bei derselben sind die zum Ausweise über die Heimath-, Familien-, Berufs- und Militärverhältnisse erforderlichen Civil- und Militärpapiere vorzulegen. Unter Umständen, namentlich bei vorübergehender Anwesenheit kann von persönlicher Meldung und von Vorlegung von Papieren auf Ansuchen dispensirt werden.

4) Spätestens am dritten Tage vor der Abreise jedes dauernde Verlassen Bremens von Seiten eines Bremischen Einwohners.

Verpflichtet zur Abmeldung ist der Abziehende. Die Abmeldung erfolgt persönlich oder schriftlich.

5) Spätestens am dritten Tage nach dem Beginn oder der Beendigung der Beschäftigung jede Annahme oder Entlassung einer in Gemäßheit des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter als versicherungspflichtig anzumeldende Person.

Verpflichtet zur Anmeldung und Abmeldung ist der Arbeitgeber. Die Meldung erfolgt schriftlich oder mündlich.

6) Spätestens am dritten Tage nach dem Beginn, der Veränderung oder der Beendigung des Geschäfts oder Berufs jeder Beginn, jede wesentliche Veränderung und jede Beendigung eines selbständigen Berufs als Kaufmann, Gewerbetreibender, Gelehrter, Künstler etc. Die Meldung erfolgt schriftlich oder mündlich.

§ 2.

Die Meldungen werden auf dem Distriktsbureau entgegen genommen, in dessen Bezirk der Meldepflichtige wohnt. Ueber jede erfolgte Anmeldung und Abmeldung wird eine Bescheinigung ertheilt. Für Dienstboten wird diese Bescheinigung im Dienstbuche eingetragen.

§ 3.

Jede Unterlassung einer in § 1 angeordneten Meldung und jede gelegentlich einer Anmeldung oder Abmeldung wissentlich falsch erfolgte Angabe wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 4.

Die in betreff der Fremdenbücher und der Meldepflicht der Gastwirthschaften bestehenden oder zu erlassenden polizeilichen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Vertrag mit M. Heinjins.

1) Die Polizeidirektion richtet zum 1. Januar 1885 ein Meldeamt ein, bei dem distriktsweise das für die Herstellung eines Adreßbuchs erforderliche Material hergestellt und fortlaufend in Ordnung gehalten wird.

2) Dies Material stellt sie Herrn M. Heinjins zum Zweck der Herstellung des Bremer Adreßbuchs zu jeder von ihm gewünschten Zeit zur Verfügung.

3) Für die Zuweisung dieses Materials zu Zwecken der Herstellung seines Adreßbuchs zahlt Herr M. Heinjins der Polizeidirektion zu Ende 1885 M. 2400, zu Ende jeden folgenden Jahres bis zur Aufhebung dieses Verhältnisses M. 2000.

4) Herr M. Heinjins stellt der Polizeidirektion einen sachverständigen Arbeiter zur Kontrolle der Herstellung des ihm zu liefernden Materials und der sonstigen Bearbeitung der Meldeangelegenheiten unentgeltlich zur Verfügung.

Der Polizeidirektion steht das Recht zu, auf diesen Arbeiter zu verzichten. Wenn Herr Heinjins seinerseits den Hilfsarbeiter nicht weiter zu stellen wünscht, wird er von der betreffenden Verpflichtung durch Zahlung von jährlich M. 600 befreit.

5) Das Vertragsverhältnis kann durch Kündigung beendet werden, welche jedem Theile zum 1. Oktober jeden Jahres auf den letzten Dezember des nächsten Jahres zusteht.